

**S A T Z U N G**  
**der**  
**Städtische Wohnraumentwicklungsgesellschaft Puchheim mbH WEP**

**§ 1**  
**FIRMA, SITZ**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Städtische Wohnraumentwicklungsgesellschaft Puchheim mbH WEP**

(2) Der Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Puchheim, Landkreis Fürstenfeldbruck.

**§ 2**  
**GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

(1) Die Gesellschaft erwirbt, errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen, um insbesondere die Versorgung mit Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Puchheim zu verbessern. Dabei stellt sie u. a. bezahlbaren Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, aber auch Wohnraum für Personen mit besonderem Wohnbedarf oder mit Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt, für Personen, die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen (z. B. Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen), sowie für intergenerative, interkulturelle oder inklusive Wohnmodelle bereit. Die Gesellschaft kann Aufgaben als Sanierungsträger übernehmen und soll städtebauliche Maßnahmen der Stadt Puchheim, vor allem solche der städtebaulichen Sa-

**S A T Z U N G**  
**der**  
**Städtische Wohnraumentwicklungsgesellschaft Puchheim mbH WEP**

**§ 1**  
**FIRMA, SITZ**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Städtische Wohnraumentwicklungsgesellschaft Puchheim mbH WEP**

(2) Der Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Puchheim, Landkreis Fürstenfeldbruck.

**§ 2**  
**GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

(1) Die Gesellschaft erwirbt, errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen, um insbesondere die Versorgung mit Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Puchheim zu verbessern. Dabei stellt sie u. a. bezahlbaren Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, aber auch Wohnraum für Personen mit besonderem Wohnbedarf oder mit Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt, für Personen, die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen (z. B. Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen), sowie für intergenerative, interkulturelle oder inklusive Wohnmodelle bereit. Die Gesellschaft kann Aufgaben als Sanierungsträger übernehmen und soll städtebauliche Maßnahmen der Stadt Puchheim, vor allem solche der städtebaulichen Sa-

<p>nierung, unterstützen. Sie kann sich insoweit gegenüber der Stadt verpflichten.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann weitere im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallende Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.</p> <p>(3) Neben der vorrangigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist es auch Gegenstand der Gesellschaft, unter dem Vorbehalt rechtlicher, insbesondere beihilfe- und kommunalrechtlicher Zulässigkeit, Erträge aus diesen Tätigkeiten zu erzielen. Das gesetzliche Subsidiaritätserfordernis aus Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayGO wird beachtet.</p> <p>(4) Gegenstand des Unternehmens ist schließlich die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen, insbesondere bei Kommanditgesellschaften, jeweils unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften der BayGO.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland unter gleicher oder anderer Firma errichten sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.</p>	<p>nierung, unterstützen. Sie kann sich insoweit gegenüber der Stadt verpflichten.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann weitere im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallende Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.</p> <p>(3) Neben der vorrangigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist es auch Gegenstand der Gesellschaft, unter dem Vorbehalt rechtlicher, insbesondere beihilfe- und kommunalrechtlicher Zulässigkeit, Erträge aus diesen Tätigkeiten zu erzielen. Das gesetzliche Subsidiaritätserfordernis aus Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayGO wird beachtet.</p> <p>(4) Gegenstand des Unternehmens ist schließlich die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen, insbesondere bei Kommanditgesellschaften, jeweils unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften der BayGO.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland unter gleicher oder anderer Firma errichten sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>DAUER DER GESELLSCHAFT – GESCHÄFTSJAHR</b></p> <p>Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>STAMMKAPITAL</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € - i.W.: fünfundzwanzigtausend EURO – und ist in Geschäftsanteile mit gleicher Zahl und im Nennbetrag von je 1,-- € eingeteilt, welche – beginnend mit Nr. 1 – fortlaufend nummeriert sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>GESCHÄFTSFÜHRUNG</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>DAUER DER GESELLSCHAFT – GESCHÄFTSJAHR</b></p> <p>Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>STAMMKAPITAL</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € - i.W.: fünfundzwanzigtausend EURO – und ist in Geschäftsanteile mit gleicher Zahl und im Nennbetrag von je 1,-- € eingeteilt, welche – beginnend mit Nr. 1 – fortlaufend nummeriert sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>ORGANE DER GESELLSCHAFT</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat und c) die Gesellschafterversammlung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>GESCHÄFTSFÜHRUNG</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer</p>
--	---

<p>bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p>	<p>bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>(4) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Gesellschaft. Sie handelt nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, dem jeweiligen Anstellungs- und/oder Dienstvertrag, der Geschäftsordnung, soweit eine solche vom Aufsichtsrat erlassen wurde, und den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für die nachfolgenden Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festlegung und Änderung der Geschäftspolitik des Unternehmens;</li> <li>b) Eingehen von Bürgschaften, Garantien, Wechselverbindlichkeiten oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten; das Gleiche gilt für die Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans;</li> <li>c) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 100.000,00 überschreitet, sowie über die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und Verpflichtung hierzu;</li> <li>d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, welche die Gesellschaft</li> </ul>
--	---

		<p>zu Leistungen von mehr als € 100.000,00 pro Geschäftsjahr verpflichten oder sie mehr als fünf Jahre binden;</p> <p>e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 50.000,00 überschreitet;</p> <p>f) Gewährung von Kontokorrentdarlehen und/oder Darlehen von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall oder mehr als € 50.000,00 in der Summe während eines Geschäftsjahres;</p> <p>g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozessen) von grundsätzlicher Bedeutung für den Bestand des Unternehmens oder wesentlicher Unternehmensteile oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einen Betrag von € 25.000,00 oder einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Beitrag übersteigt, mit Ausnahme von Eilverfahren;</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren und/oder Generalvollmachten;</p> <p>i) sonstige Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;</p> <p>j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die im Rahmen der vom Aufsichtsrat gemäß Absatz (4) erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.</p> <p>(6) Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften oder das Wohl der Gesellschaft die sofortige Vornahme der Maßnahme erfordern. In diesem Fall hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung nachträglich einzuholen.</p>
--	--	---

(4) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren.

(7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.

(8) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Ferner hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes Erfolg gefährdende Verluste, Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

(9) Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

## § 7

### AUFSICHTSRAT

1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Dem Aufsichtsrat gehören neben dem ersten Bürgermeister der Gesellschafterin der Gesellschaft drei politische Mitglieder an. Als politische Mitglieder kommen nur Mitglieder des Stadtrats der Gesellschafterin in Betracht. Weitere drei Mitglieder werden nach fachlichen Kriterien von der Geschäftsführung vorgeschlagen. Dem Aufsichtsrat dürfen keine Personen angehören, die Geschäftsführer und/oder Prokurist der Gesellschaft sind, die bei der Gesellschaft als Arbeitnehmer angestellt sind oder die Abschlussprüfer der Gesellschaft sind oder die das 70. Lebensjahr vollendet haben, soweit die Gesellschafterversammlung hierüber nichts abweichendes beschließt.

2) Der amtierende erste Bürgermeister ist stets Vorsitzender des Aufsichtsrats. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesell-

		<p>schafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beginnt, sobald sich das Gremium erstmalig beschlussfähig konstituiert hat.</p> <p>4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats, die dem Stadtrat angehören, endet außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p> <p>5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.</p> <p>6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer konkret nachgewiesenen Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit. Des Weiteren erhalten sie eine jährliche Pauschalvergütung sowie eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsentgelts; die Höhe wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.</p> <p>8) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes sowie § 394 f. AktG Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.</p>
--	--	--

		<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>EINBERUFUNG UND</b> <b>BESCHLUSSFASSUNG DES</b> <b>AUFSICHTSRATS</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen gefasst. § 8 Absatz (7) bleibt unberührt.</li><li>2) Der Aufsichtsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zusammen. Die Einladung kann auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagungsordnung angeben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Einladung sind die für die Sitzungsvorbereitung notwendigen Beschlussvorlagen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.</li><li>3) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Ferner können die Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder zusammen unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.</li><li>4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.</li><li>5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.</li><li>6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände</li></ol>
--	--	---

		<p>darf nur dann entschieden werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.</p> <p>7) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per Brief oder per Telefax oder per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist widerspricht.</p> <p>8) Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine andere Person, die Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, in schriftlicher Form bevollmächtigen.</p> <p>9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben. Abschriften der Niederschrift sind binnen sechs Wochen den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Der Stadtkämmerer der Gesellschafterin der Gesellschaft ist ebenfalls zur Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen berechtigt.</p>
--	--	---

12) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dessen Vorsitzenden im Namen des Aufsichtsrats abgegeben.

## § 9

### AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS

- 1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Zusätzlich berät er über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und gibt hierüber eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung ab.
- 2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 3) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- 4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- 5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben
  - a) Beschlussfassung gemäß § 6 Absatz (3);
  - b) die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - c) Entscheidung über die Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Handlungen der Geschäftsführung gemäß § 6 Absatz (5);
  - d) Bestellung sowie Abberufung der Geschäftsführer; Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Sonderleistungen der Geschäftsführer sowie Entscheidung über die Gewährung von

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Brief unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung einschließlich der zur Sitzungsvorbereitung erforderlichen Unterlagen muss den Gesellschaftern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Gesellschafterversammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf Verlangen eines Gesellschafters oder der Geschäftsführung zusammen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschlüsse. Beschlüsse werden in der Gesellschaf-</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Brief unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung einschließlich der zur Sitzungsvorbereitung erforderlichen Unterlagen muss den Gesellschaftern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Gesellschafterversammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf Verlangen eines Gesellschafters oder der Geschäftsführung zusammen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschlüsse. Beschlüsse werden in der Gesellschaf-</p> <p style="text-align: center;">Darlehen an die Geschäftsführer;</p> <p>e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes gemäß § 13;</p> <p>f) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;</p> <p>g) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses; wenn eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer stattgefunden hat, bezieht sich die Feststellung auf den geprüften und testierten Jahresabschluss.</p> <p>6) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Befugnisse übertragen.</p>
---	--	--

tersammlung gefasst, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form einverstanden erklären. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Die Abstimmung erfolgt nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist durch den von den Gesellschaftern bestellten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist binnen vier Wochen den Gesellschaftern zu übersenden. Die Niederschrift ist der Gesellschafterversammlung in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 7

#### AUFGABEN DER GESELLSCHAFTER- VERSAMMLUNG

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- c) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft;
- d) die Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- e) die Verträge der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern, mit den Ge-

tersammlung gefasst, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form einverstanden erklären. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Die Abstimmung erfolgt nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist durch den von den Gesellschaftern bestellten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist binnen vier Wochen den Gesellschaftern zu übersenden. Die Niederschrift ist der Gesellschafterversammlung in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 11

#### AUFGABEN DER GESELLSCHAFTER- VERSAMMLUNG

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- b) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft;
- c) die Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- d) die Verträge der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern, mit den Ge-

<p>sellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowie deren Gesellschafter, sofern sie einen Wert von 50.000 € übersteigen;</p> <p>f) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>g) die Feststellung des Wirtschaftsplans;</p> <p>h) die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>i) Entlastung der Geschäftsführung</p> <p>j) die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p> <p>k) Erteilung und Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;</p> <p>l) Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, wenn im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Wert überschritten wird;</p> <p>m) sonstige Rechtsgeschäfte, Maßnahmen oder Investitionen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Wert überschritten wird;</p> <p>n) Aufnahme von Darlehen und sonstige Maßnahmen der Finanzierung;</p> <p>o) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten; freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche; Einleitung eines Rechtsstreites, wenn im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Wert überschritten wird</p> <p>p) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.</p>		<p>sellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowie deren Gesellschafter, sofern sie einen Wert von 50.000 € übersteigen;</p> <p>e) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>f) Entlastung der Geschäftsführung;</p> <p>g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>JAHRESABSCHLUSS; LAGEBERICHT UND PRÜFUNG</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und zusammen mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(2) Jahresabschluss und gegebenenfalls Lagebericht sind nach den für diese Gesellschaft geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgegeben - zu prüfen. Bei einer Abschlussprüfung ist der Auftrag an den Abschlussprüfer auch auf die Aufgabe nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.</p> <p>(3) Den Gesellschaftern und, soweit es Vorschriften des öffentlichen Rechts erfordern, auch kommunalen Aufsichts- und Kontrollorganen und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als zuständigem überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Rechte des § 53 Abs. 1 Nr. 3 und des § 54 HGrG zu. Die kommunalen Gesellschafter haben ein umfassendes, über § 53, 54 HGrG hinausgehendes Prüfungsrecht.</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>JAHRESABSCHLUSS; LAGEBERICHT UND PRÜFUNG</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und zusammen mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(2) Jahresabschluss und gegebenenfalls Lagebericht sind nach den für diese Gesellschaft geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgegeben - zu prüfen. Bei einer Abschlussprüfung ist der Auftrag an den Abschlussprüfer auch auf die Aufgabe nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.</p> <p>(3) Den Gesellschaftern und, soweit es Vorschriften des öffentlichen Rechts erfordern, auch kommunalen Aufsichts- und Kontrollorganen und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als zuständigem überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Rechte des § 53 Abs. 1 Nr. 3 und des § 54 HGrG zu. Die kommunalen Gesellschafter haben ein umfassendes, über § 53, 54 HGrG hinausgehendes Prüfungsrecht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt auf Verlangen der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig einen Wirtschafts- (Investitions- und Ergebnisplan) und Finanzplan mit einem Planungszeitraum von fünf Jahren auf, dass die Gesellschafter vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres hierüber beraten und den Wirtschaftsplan nach Prüfung beschließen können. Die Ge-</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt auf Verlangen <b>des Aufsichtsrates</b> so rechtzeitig einen Wirtschafts- (Investitions- und Ergebnisplan) und Finanzplan mit einem Planungszeitraum von fünf Jahren auf, dass der <b>Aufsichtsrat</b> vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres hierüber beraten und den Wirtschaftsplan nach Prüfung beschließen <b>kann</b>. Die Geschäftsführung hat</p>

<p>schäftsführung hat der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlungen, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen, über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>WETTBEWERBSVERBOT</b></p> <p>Die Gesellschafter/Geschäftsführer unterliegen keinem außerhalb dieser Satzung bestehenden Wettbewerbsverbot. Die Möglichkeit in Anstellungsverträgen Wettbewerbsverbote festzulegen, bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam.</p> <p style="text-align: center;"><b>- Ender der Satzung –</b></p>	<p>der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlungen, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen, über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>WETTBEWERBSVERBOT</b></p> <p>Die Gesellschafter/Geschäftsführer unterliegen keinem außerhalb dieser Satzung bestehenden Wettbewerbsverbot. Die Möglichkeit in Anstellungsverträgen Wettbewerbsverbote festzulegen, bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam.</p> <p style="text-align: center;"><b>- Ende der Satzung –</b></p>
---	---